

Ordnung
für das Studium eines Erweiterungsfaches
in dem Lehramtsbachelorstudiengang und dem Lehramtsmasterstudiengang
an der Technischen Universität Dortmund
vom 24. September 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie aufgrund des § 16 des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Allgemeine Einschreibungsvoraussetzungen
- § 3 Studiumumfang
- § 4 Prüfungsanforderungen
- § 5 Erfolgreicher Abschluss des Studiums eines Erweiterungsfaches
- § 6 Anzahl weiterer Fächer
- § 7 Geltungsbereich
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Voraussetzungen und Inhalte für das Studium eines Erweiterungsfaches im Rahmen des Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengangs an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Die Prüfungsordnungen für den Lehramtsbachelorstudiengang sowie den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, soweit durch diese Ordnung keine gegenteilige Regelung getroffen wird.

§ 2

Allgemeine Einschreibungsvoraussetzungen

- (1) Studierende eines Erweiterungsfaches im Sinne dieser Ordnung werden bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich für ein weiteres Fach / eine weitere berufliche Fachrichtung / einen weiteren Lernbereich im Rahmen des Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengangs immatrikuliert. Ein weiterer Förderschwerpunkt ist ebenfalls als Erweiterungsfach einschreibungsfähig (im Lehramt für sonderpädagogische Förderung). Es gelten die Kombinationsvorschriften der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) in der Fassung vom 18. Juni 2009 (GV. NRW. S. 344).
- (2) Für die Einschreibung in das Studium eines Erweiterungsfaches sind die nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelorstudiengang und den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund geltenden Zugangsvoraussetzungen sowie die gemäß der Hochschulzulassungssatzung der Technischen Universität Dortmund geltenden Zulassungsvoraussetzungen zu beachten.
- (3) Ein Studium eines Erweiterungsfaches kann erst aufgenommen werden, wenn ein abgeschlossenes Lehramtsstudium (Master of Education oder vergleichbare Studienabschlüsse) an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 LABG vorliegt oder die oder der Studierende in den Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben ist. Die oder der Studierende soll vor der Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches mindestens 30 Leistungspunkte im Rahmen des Lehramtsmasterstudiums erworben haben.
- (4) Studierende, die in einen Lehramtsmasterstudiengang nach dem LABG 2009 an der Ruhr-Universität Bochum oder der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind, können das Studium eines Erweiterungsfaches an der Technischen Universität Dortmund entsprechend der Vereinbarung zur Organisation des Studiums eines Erweiterungsfaches in den Lehramtsstudiengängen innerhalb der UA-Ruhr-Universitäten aufnehmen, wenn dieses Fach an dem jeweils eigenen Studienstandort nicht angeboten wird. Die Studierenden werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassen.
- (5) Bevor Studierende in ein Erweiterungsfach eingeschrieben werden können, müssen sie ein obligatorisches Beratungsgespräch bei dem Dortmunder

Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr- / Lernforschung (DoKoLL) durchgeführt haben. Es wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Nachweis im Zeitpunkt der Einschreibung für das Erweiterungsfach vorzulegen ist.

- (6) Das Studium eines Erweiterungsfaches kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3

Studienumfang

- (1) Der Umfang des Studiums eines Erweiterungsfaches entspricht der Leistungspunktzahl eines Vollstudiums dieses Faches / dieses Lernbereiches / dieser beruflichen Fachrichtung / dieses Förderschwerpunktes im Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengang. Das Studium ist gemäß den Prüfungsordnungen für den Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund zu absolvieren.
- (2) Die Leistungspunkte verteilen sich gemäß den §§ 7 – 11 der Prüfungsordnungen für den Lehramtsbachelor- und Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund wie folgt:
- für ein Lehramt an Grundschulen: 38 LP im Bachelorstudiengang und 17 LP im Masterstudiengang
 - für ein Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen: 53 LP im Bachelorstudiengang und 27 LP im Masterstudiengang
 - für ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie ein Lehramt an Berufskollegs: 68 LP im Bachelorstudiengang und 32 LP im Masterstudiengang
 - für ein Lehramt für sonderpädagogische Förderung: 38 LP im Bachelorstudiengang und 17 LP im Masterstudiengang für ein weiteres Unterrichtsfach oder
 - 36 LP im Bachelorstudiengang und 19 LP im Masterstudiengang für einen weiteren Förderschwerpunkt.
- (3) Ein zusätzliches Praxissemester ist im Rahmen des Studiums des Erweiterungsfaches nicht zu absolvieren.

§ 4

Prüfungsanforderungen

- (1) Die Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches ist zu versagen, wenn die oder der Studierende eine nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelor- bzw. Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund in dem gewählten Fach / Lernbereich / Förderschwerpunkt oder in der gewählten beruflichen Fachrichtung erforderliche Prüfung in dem Lehramtsbachelor- bzw. Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder die in den Fächerspezifischen Bestimmungen festgelegten besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.

- (2) Die erstmalige Anmeldung zu den Prüfungen soll spätestens zum Ende des Semesters erfolgen, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienverlaufsplan zugeordnet ist, nach diesem Plan vorgesehen war. Erfolgt sie nicht innerhalb der nächsten drei Semester, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die oder der Studierende weist nach, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.
- (3) Die Wiederholung von einer Modulprüfung oder Teilleistung muss innerhalb von drei Semestern nach dem (erfolglosen) Erstversuch erfolgen, ansonsten verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume.
- (4) Hat die oder der Studierende den Prüfungsanspruch für eine nach der Prüfungsordnung für den Lehramtsbachelor- bzw. Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund in dem gewählten Fach / Lernbereich / Förderschwerpunkt oder in der gewählten beruflichen Fachrichtung erforderliche Prüfung gemäß Absatz 2 oder 3 verloren, ist die Zulassung zum Studium eines Erweiterungsfaches zu versagen.
- (5) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder kann die oder der Studierende in Wahlbereichen nicht mehr die erforderliche Mindestpunktzahl erreichen, ist das Erweiterungsfach endgültig nicht bestanden.
- (6) Die Bachelor- und Masterarbeit kann nicht im Erweiterungsfach angefertigt werden.

§ 5

Erfolgreicher Abschluss des Studiums eines Erweiterungsfaches

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss des Studiums eines Erweiterungsfaches erhält die oder der Studierende hierüber ein Zeugnis entsprechend §§ 25 der Prüfungsordnungen für den Lehramtsbachelor- bzw. Lehramtsmasterstudiengang an der Technischen Universität Dortmund.
- (2) Das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss des Studiums des Erweiterungsfaches kann erst ausgestellt werden, nachdem das Zeugnis über die bestandene Lehramtsmasterprüfung erteilt wurde und nimmt Bezug auf dieses. Es ist nur in Verbindung mit dem Zeugnis über eine solche bestandene Masterprüfung gültig.

§ 6

Anzahl weiterer Fächer

Die Anzahl weiterer Fächer ist nicht begrenzt, solange die Vorgaben dieser Ordnung, einschließlich der jeweiligen Prüfungsordnungen, beachtet werden.

§ 7

Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Wintersemester 2015 / 2016 erstmals in ein Studium eines Erweiterungsfaches eingeschrieben werden.

§ 8

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dortmund vom 17. September 2015.

Dortmund, den 24. September 2015

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Ursula Gather